



## Newsletter 06/23

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

der Gesetzgeber ist noch nicht im Urlaub und wir auch noch nicht. Neuerungen und Entwicklungen sind wieder Gegenstand unseres Newsletters.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam und wünscht einen schönen Sommer. Die GBK Online – Unterweisungen pausieren im Juli. Ab August geht's wieder los.

### **Hinweis zur Nutzung:**

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

## **Europa und Global**

### **DG Newsletter der GBK China**

Zum Newsletter der GBK China für den Monat Juni geht's [hier](#). Der Newsletter beschäftigt sich mit Neuerungen in China.

### **Neue EU-Verordnung für CMR-Stoffe in Verbraucherprodukten**

Am 09.06.2023 hat die EU-Kommission ihre Verordnung zur Aufnahme weiterer Stoffe und Anpassung bestimmter Angaben unter den Beschränkungseinträgen 28 bis 30 für CMR-Stoffe in Verbraucherprodukten erlassen (VO(EU) 2023/1132).

Die Verordnung tritt am 29.06.2023 in Kraft. Die Anpassungen der Anlagen 2 und 6 gelten ab dem 01.12.2023 – zeitgleich gelten die entsprechenden harmonisierten Einstufungen der gelisteten Stoffe unter der CLP-Verordnung. Weitere Sprachfassungen der VO (EU) 2023/1132 gibt's [hier](#).

### **ECHA beschließt weiteres REACH-enforce Projekt**

Das ECHA-Forum hat für das Jahr 2025 beschlossen, ein EU-weites Vollzugsprojekt zum Online-Handel von Produkten durchzuführen (REF-13). Geprüft werden soll insbesondere die Einhaltung von Beschränkungen unter REACH sowie Einstufungs- und Kennzeichnungspflichten unter CLP. Parallel könnte auch die Einhaltung von POPs- und RoHS-Verordnungen geprüft werden. Das Projekt wird in 2024 vorbereitet und in 2025 durchgeführt. Ein Bericht ist für 2026 geplant.

## **Gefahrstoffe**

### **Neue Beschränkungsvorschläge**

Belgien plant wegen reproduktionstoxischer sowie PBT/vPvB-Eigenschaften ein Anhang-XV-Dossier zur SVHC-Identifizierung von [2,4,6-tri-tert-butylphenol](#) (EC 211-989-5, CAS 732-26-3) einzureichen.

Österreich plant wegen reproduktionstoxischer Eigenschaften ein Anhang-XV-Dossier zur SVHC-Identifizierung von [2-\(dimethylamino\)-2-\[\(4-methylphenyl\)methyl\]-1-\[4-\(morpholin-4-yl\)phenyl\]butan-1-one](#) (EC 438-340-0, CAS 119344-86-4) einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH)**

Neue Vorschläge zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden sich [hier](#).

Absichtserklärungen wurden für folgenden Stoff abgegeben:

- [1,1,3,3-tetramethylbutyl peroxyneodecanoate](#) (EC 257-077-03, CAS 51240-95-0).



## Newsletter 06/23

Vorschläge zur Einstufung und Kennzeichnung finden sich für folgende Stoffe:

- [Reaction products of diphenylamine with nonene, branched](#) (EC 701-385-4, CAS - ).
- [3-\(p-cumenyl\)propionaldehyde](#) (EC 231-885-3, CAS 7775-00-0).
- [4-isopropylbenzaldehyde](#) (EC 204-516-9, CAS 204-516-9).

Die zwei Stoffe wurden in einem Gruppeneintrag zusammengeführt.

- [4-tert-butylbenzaldehyde](#) (EC 213-367-9, CAS 939-97-9).
- [4-tert-butyltoluene](#) (EC 202-675-9, CAS 98-51-1).

Die zwei Stoffe wurden ebenfalls in einem Gruppeneintrag zusammengeführt.

Konsultationen

- [Talc \(Mg<sub>3</sub>H<sub>2</sub>\(SiO<sub>3</sub>\)<sub>4</sub>\)](#) (EC 238-877-9, CAS 14807-96-6).
- eugenol; 2-methoxy-4-(prop-2-en-1-yl)phenol (EC 202-589-1, CAS 97-53-0).
  - [Konsultation zum Einstufungsvorschlag Dänemarks](#) mit Skin Sens. 1A.
  - [Konsultation zum Einstufungsvorschlag Spaniens](#) zu weiteren Gefahrenklassen.
- [2,2',6,6'-tetra-tert-butyl-4,4'-methylenediphenol](#) (EC 204-279-1, CAS 204-279-1).

### Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Neu sind folgende Stoffgruppen:

- Neodymium and its compounds

### Poison Centres

Die ECHA weist auf die ablaufende Übergangsfrist für Importeure und nachgeschaltete Anwender von Gemischen, die nur für industrielle Zwecke verwendet werden, hin. Ab dem 01.01.2024 müssen alle neu eingereichten Meldungen den harmonisierten Informationsanforderungen in Anhang VIII der CLP-Verordnung entsprechen. Weitere Details zu Übergangsfristen und Bestimmungen finden Sie [hier](#).

### Erweiterung der Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH

Laut ECHA wurden am 14.06.2023 die folgenden zwei Stoffe in die Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren unter REACH aufgenommen, die nun insgesamt 235 Einträge umfasst:

- Diphenyl-2,4,6-Trimethyl – Benzoylphosphinoxid (CAS 75980-60-8)
- Bis(4-chlorophenyl) sulfone (CAS 80-07-9)

Für Kandidatenstoffe bestehen ggf. [Informationspflichten](#)

- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber ihren industriellen und gewerblichen Kunden sowie aufgrund von Verbraucheranfragen, wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 Massenprozent liegt (vgl. Art. 33 der REACH-Verordnung).
- für Lieferanten von Erzeugnissen gegenüber der ECHA (Meldung in die SCIP-Datenbank), wenn die Konzentration eines SVHC über 0,1 % liegt, auf Basis von § 16f des Chemikaliengesetzes (Umsetzung von Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie).
- für Hersteller/Importeure von Erzeugnissen gegenüber der ECHA gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der REACH-Verordnung (falls Menge insgesamt > 1 t/a und Konzentration > 0,1 Massenprozent Meldung innerhalb von 6 Monaten).

Für SVHC müssen außerdem Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung erstellt werden. Wenn SVHC als Komponenten in Gemischen in Konzentrationen von mindestens 0,1% vorkommen, sind ggf. entsprechende Angaben im Kapitel 3.2 des Sicherheitsdatenblatts erforderlich.

Zur Kandidatenliste der ECHA geht's [hier](#).



## Newsletter 06/23

### Gefahrgutrecht

#### Neue Protokolle der Gemeinsamen Tagung

Es liegen die neuen Protokolle der Gemeinsamen Tagung vor, die im Rahmen der Harmonisierung mit UN bereits Vorschriften des ADR/RID 2025 vorgeben. Beispielsweise liegt die Liste der neu aufzunehmenden UN-Nummern vor. Hier sind die UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien und die UN 3552 Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt zu nennen. Die SV 310 für Prototypen wird beispielsweise neu gefasst. Weiterhin gibt es neue Sondervorschriften wie die SV 400 und 401 zu Natrium-Ionen-Batterien. Weiteres [hier](#).

### Arbeitsschutz

#### Verpflichtende Schulungen bei Tätigkeiten mit Diisocyanat-haltigen Produkten

Die BG RCI hat eine Handlungshilfe zu den verpflichtenden Schulungen bei Tätigkeiten mit Diisocyanat-haltigen Produkten veröffentlicht: Details finden Sie [hier](#).

Die Veröffentlichung gibt eine Orientierungshilfe dazu, wie die Forderungen der REACH-Verordnung nach Schulungen der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diisocyanathaltigen Produkten umgesetzt werden können. Die Durchsetzung von REACH-Beschränkungen obliegt in Deutschland den zuständigen Überwachungsbehörden (z. B. Marktaufsicht, Umweltbehörden oder staatliche Ämter für Arbeitsschutz) der Bundesländer.

#### Umsetzung der europäischen Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (IOELVs) aus der Agenzienrichtlinie (98/24/EG)

Von Seiten der EU-Kommission wurde die nationale Umsetzung für die Stoffe Schwefeldioxid (CAS 7446-09-5) und Acrylaldehyd/Acrolein (CAS 107-02-8) in der TRGS 900 beanstandet und die Anpassung an die europäischen IOELVs steht zur Diskussion. Folgende Situation besteht:

	TRGS 900			Richtlinie (CAD)	
	CAS	Arbeitsplatz-grenzwert	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	IOELV (8 Stunden)	IOELV (Kurzzeitwert)
Schwefel-dioxid	7446-09-5	2,7 mg/m <sup>3</sup>	1(I)	1,3 mg/m <sup>3</sup>	2,7 mg/m <sup>3</sup>

	TRGS 900			Richtlinie (CAD)	
	CAS	Arbeitsplatz-grenzwert	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	IOELV (8 Stunden)	IOELV (Kurzzeitwert)
Acrylaldehyd / Acrolein	107-02-8	0,2 mg/m <sup>3</sup>	2(I)	0,05 mg/m <sup>3</sup>	0,12 mg/m <sup>3</sup>

Hier sind Änderungen zu erwarten.

### Seminartermine 2023

Alle Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):

## Newsletter 06/23



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



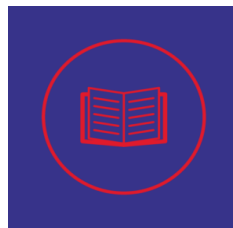
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



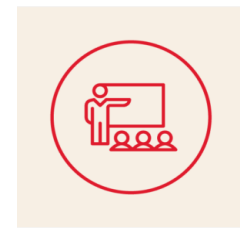
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[ABFALLWIRTSCHAFT/ENTSORGUNG](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[ONLINE TRAINING](#)

### Das machen wir mit Links

Gesunde Arbeitsplätze:

<https://www.gbk-ingelheim.de/gbk-ist-medienpartner-der-eu-kampagne-gesunde-arbeitsplaetze/>

### Das Letzte in eigener Sache

#### **Aktualisierte GBK-China-Dienstleistungen für Exporteure**

Beim Import von Chemikalien führen Sicherheitsdatenblatt und Etiketten immer noch häufig zu Problemen. Grund dafür ist, dass nur ein SDB und ein Etikett nach chinesischem Recht vom Zoll akzeptiert werden.

Auch eine fehlende oder falsche Importeurs Erklärung kann dem Exporteur Probleme bereiten.

So bieten wir über GBK China folgende Dienstleistung an, die die bestehenden Probleme lösen kann:

- 100% Zusammensetzung
- Prüfung der Konformität mit Etiketten und Sicherheitsdatenblättern
- Vollständiges UN-Prüfzeichen der Verpackung
- Prüfung, ob im Inventar enthalten

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll; Thomas Jost

Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.